

**Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr**

**Authentische Interpretation der RVS 08.15.01**

Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr ist als Herausgeber der RVS bemüht, in Regelwerken klare Textformulierungen zu publizieren. Da dies trotz der Bemühungen im Zuge der Praxisanwendung jedoch nicht immer möglich ist, wurde das Instrument der authentischen Interpretation geschaffen. Diese ändern den Text einer RVS nicht ab und sind somit keine Rechtsgrundlage. Die drücken lediglich die akkordierte Meinung einer Arbeitsgruppe zu eventuell bestehenden Unklarheiten aus.

Die Arbeitsgruppe „Steinstraßen und Steinmaterial“ hat zur RVS 08.15.01 „Ungebundene Tragschichten“ folgende authentische Interpretation ausgearbeitet:

**1. ANFRAGE:**

Um folgende authentische Feststellung zur Beseitigung von Interpretationsspielraum durch den AA "Bedingungen und Richtlinien" wurde ersucht:

*„Sehr geehrter Herr Arbeitsausschussvorsitzender!*

*Wie heute in der AA01 Sitzung in der TPA Wien besprochen, übermittle ich Ihnen einen kurzen Sachverhalt einer aktuellen Untersuchung bezüglich der Anwendungen von Normen und RVS.*

*Die BPS führte im Oktober 2006 eine Eignungsprüfung für ein Betonrecycling-Material gemäß den gültigen Normen (ÖNORM EN 13242:2002+AC:2004 und ÖNORM B 3132 vom 01.10.2006) und gemäß Richtlinie für Recycling-Baustoffe (6. Auflage, Juni 2004) durch.*

*Im Verwendungsfall (bei einem Bauvorhaben ) schrieb der Auftraggeber gemäß RVS 08.15.01 [8S.05.11] aus. Nach meinen Erläuterungsversuchen hinsichtlich Punkt 4, Absatz 3, der RVS über die Anwendung der Recycling-Richtlinie bzw. der ÖNORM B 3132 bei der Eignungsuntersuchung verwies der Auftraggeber (ÖBA) auf die ausgeschriebene RVS und deren Einhaltung. Die Einhaltung der Recycling-Richtlinie bzw. der ÖNORM B 3132 sei in Ordnung, jedoch die RVS schreibt bei der Frostbeständigkeitsprüfung einen strengeren Wert (WA 24 2) vor als die ÖNORM B 3132. Ich ersuche bitte um Stellungnahme bezüglich Verbindlichkeit von RVS, ÖNORM und Recycling-Richtlinie.*

*Mit freundlichen Grüßen*

Ing. Rudolf Gattringer

BPS GmbH  
Schirmerstraße 12  
4060 Leonding "

## **2. INTERPRETATION DER AG „Steinstraßen und Steinmaterial“, AA“Bedingungen und Richtlinien“**

Folgende authentische Interpretation wurde vom AA erarbeitet:

*„In den Anforderungen für Korngemische für ungebundene Tragschichten der Tabelle 1 der RVS 08.15.01 wird generell für die Wasseraufnahme  $WA_{24} \leq 2$  gefordert um ohne weitere Prüfung Frostbeständigkeit  $F_2$  anzunehmen. Andererseits werden in der RVS in Pkt.4, 3. Absatz die Anforderungen der ÖNORM B 3132, der ÖNORM B 4811 und der Richtlinie für Recyclingbaustoffe des Baustoffrecyclingverbandes für zusätzlich gültig erklärt. Daraus ergibt sich eine widersprüchliche Interpretationsmöglichkeit, da in der ÖNORM B 3132 unter Pkt.7.3.2 unter Verweis auf Pkt.5.5 für Recyclingbeton eine Ausnahme formuliert und ein  $WA_{24} \leq 4$  als Nachweis ausreichender Frostbeständigkeit zugelassen wird. Der AA „Bedingungen und Richtlinien“ der AG „Steinstraßen“ gelangt zu der Auffassung, dass der Verweis auf die ÖNORM B 3132 Bestandteil der RVS ist und die dort formulierte Ausnahmeregelung für Recyclingbeton nicht als Widerspruch, sondern als Ergänzung und daher als mitgeltend zu sehen ist.“*

St,Pölten, Februar 2007

Christian Holzhammer.